Stand: 12.05.2025

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

BEGRÜNDUNG

zum Erlass einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Jarrestadt im Stadtteil Winterhude

(Soziale Erhaltungsverordnung Jarrestadt)

INHALT

1 Zielsetzung und vorbereitende Maßnahmen 3

2 Prognose nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen für die Wohnbevölkerung 5

2.1 Strukturmerkmale des Gebietes 5

2.2 Aufwertungspotenzial des Wohngebäudebestandes 7

2.3 Verdrängungspotenzial der Wohnbevölkerung 9

2.4 Verdrängungsdruck im Gebiet 11

2.5 Zusammenfassung 13

2.6 Abschätzung möglicher städtebaulicher Folgen von Aufwertung und Verdrängung 13

3 Rechtliche Wirkung und Abwägung 14

3.1 Rückbau einer baulichen Anlage 16

3.2 Änderung einer baulichen Anlage 16

3.3 Nutzungsänderung 16

3.4 Begründung von Wohnungs-/Teileigentum (Umwandlung von Mietwohnungen) 16

3.5 Vorkaufsrecht 17

1 Zielsetzung und vorbereitende Maßnahmen

Die Soziale Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dient der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen.

Zur Vorbereitung und zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen der Sozialen Erhaltungsverordnung wurde eine Repräsentativuntersuchung beauftragt und durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Teilbereich des Stadtteils Winterhude, für den bereits von 2020 bis 2023 eine Soziale Erhaltungsverordnung mit dem Namen „Jarrestadt“ – im Folgenden „‚Jarrestadt‘ (alt)“ – gültig war. Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Jarrestadt ist auf der Karte Seite 7 dargestellt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnungsmarktentwicklung und der derzeitigen Trends in einzelnen Wohnungsteilmärkten in der Jarrestadt ist das Gebiet aufgrund seiner Lagemerkmale (Nähe zur Innenstadt, sehr gute Anbindung an den ÖPNV, breites Kultur- und Freizeitangebot) und des großen Anteils an kleineren Wohnungen durch eine hohe Wohnungsnachfrage gekennzeichnet. Dies hat bereits zu einem Preisdruck auf die Wohnimmobilien mit entsprechenden Aufwertungs- und Verdrängungsvorgängen geführt. Die Mieten sind gestiegen; in der Folge hat sich das Gebiet auch als Standort für Wohneigentum etabliert und ist verstärkt für Investitions- und Anlageaktivitäten von Interesse.

Im Gebiet kann daher nicht von einem abgeschlossenen Aufwertungsprozess ausgegangen werden. Vielmehr bestehen weitere Aufwertungspotenziale, die – geleitet von spekulativen Interessen – weitere erhebliche Verdrängungsprozesse der angestammten Wohnbevölkerung in Gang setzen können.

Zur Abwendung drohender Aufwertungs- und Verdrängungsprozesse in besonders nachgefragten Stadtgebieten steht das Instrument der Sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über Umwandlungsgenehmigungen nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB in Gebieten mit einer Sozialen Erhaltungsverordnung vom 8. Oktober 2024 (HmbGVBl. 2024, Nr. 28, S. 507, „Umwandlungsverordnung“), zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund existierte für die Jarrestadt im Stadtteil Winterhude von 2020 bis 2023 bereits eine Soziale Erhaltungsverordnung.

Dem damaligen Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung „Jarrestadt“ (alt) ging im Jahr 2018/19 eine gutachterliche Voruntersuchung (Plausibilitätsprüfung) durch das Büro ‚F + B – Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH‘, Hamburg, im Auftrag des Bezirksamts Hamburg-Nord voraus. In der Plausibilitätsprüfung wurden die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd sowie die Jarrestadt im Stadtteil Winterhude betrachtet. Die Untersuchung wies im Ergebnis auf ein vorhandenes Aufwertungspotenzial, Verdrängungspotenzial und Verdrängungsdruck in allen drei Untersuchungsgebieten hin. Auf Grundlage des Gutachtens und des entsprechenden Beschlusses der Bezirksversammlung bat das Bezirksamt Hamburg-Nord die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), einen Aufstellungsbeschluss zu fassen und die Vergabe einer Repräsentativuntersuchung einzuleiten. Der Senat fasste am 10. September 2019 einen gemeinsamen Aufstellungsbeschluss für die Gebiete „Barmbek-Nord“, „Barmbek-Süd“ und „Jarrestadt“ (alt). Die BSW beauftragte das Gutachterbüro 'ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH', Hamburg, mit der Durchführung der Repräsentativuntersuchung, die zu

dem Ergebnis kam, dass die Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass von Sozialen Erhaltungsverordnungen in allen drei Gebieten gegeben waren. Nach Beschluss durch die Bezirksversammlung am 12. November 2020 und Erlass durch die Bezirksamtsleitung am 23. November 2020 trat die Soziale Erhaltungsverordnung „Jarrestadt“ schließlich am 12. Dezember 2020 in Kraft.

Gegen die parallel erlassene Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Süd“ wurde am 5. November 2021 ein Antrag auf Normenkontrolle beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht gestellt. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat dann am 14. Februar 2023 die Soziale Erhaltungsverordnung „Barmbek-Süd“ vom 23. November 2020 (HmbGVBl. 2020, Nr. 68, S. 644) im Rahmen des Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt. Die Sozialen Erhaltungsverordnungen „Barmbek-Nord“ (alt) und „Jarrestadt“ (alt) wurden mit Wirkung zum 2. Dezember 2023 aufgehoben (HmbGVBl. Nr. 43, S. 377 sowie S. 378), da sie in formeller Hinsicht unter identischen Rechtsmängeln litten und keine tauglichen Rechtsgrundlagen mehr für eine rechtmäßige Verwaltungspraxis bildeten.

Gleichzeitig lieferten die bisherigen Erfahrungen aus der Beratungs- und Genehmigungspraxis des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Indizien, dass in dem Gebiet weiterhin die Anwendungsvoraussetzungen für Soziale Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vorliegen und der Erlass von Sozialen Erhaltungsverordnungen geboten ist.

Der Senat hat daher am 10. Oktober 2023 den Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in der Jarrestadt gefasst, der am 17. Oktober 2023 im Amtlichen Anzeiger (Nr. 81, S. 1561) bekanntgemacht wurde. Für die Bereiche, in denen die Sozialen Erhaltungsverordnungen „Barmbek-Nord“ und „Barmbek-Süd“ (alt) galten, wurden ebenfalls (neue) Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat daraufhin eine Repräsentativuntersuchung beauftragt, mittels derer der Erlass der drei Sozialen Erhaltungsverordnungen Barmbek-Nord, Barmbek-Süd und Jarrestadt geprüft und ggf. weiter vorbereitet werden sollte. Die dafür erforderliche Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 3 Hamburgisches Statistikgesetz vom 19. März 1991 (zuletzt geändert am 17. Februar 2009) wurde durch den Senat am 10. Oktober 2023 erlassen und am 17. Oktober 2023 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Nr. 37, S. 322-325).

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat diese Untersuchung durch das Gutachterbüro 'ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH', Hamburg, durchführen lassen.

Gegenstand der Erhebung war es, Aufwertungs- und Verdrängungspotenziale sowie den Verdrängungsdruck in den drei Gebieten und die daraus zu erwartenden städtebaulichen Folgen zu ermitteln und den für den Vollzug maßgeblichen Ausstattungszustand der vorhandenen Wohnungen zu definieren. Ziel war es, auf diese Weise zu prüfen, ob die Anwendungsvoraussetzungen einer Sozialen Erhaltungsverordnung vorliegen.

Die „Repräsentativuntersuchung zur Überprüfung der Anwendungsvoraussetzungen einer Sozialen Erhaltungsverordnung für die Gebiete ‚Barmbek-Nord‘, ‚Barmbek-Süd‘ und ‚Jarrestadt‘“ wurde mittels einer postalischen, schriftlichen Haushaltebefragung mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt. Für das Untersuchungsgebiet Jarrestadt hat das Gutachterbüro eine Erhebungsstichprobe von 6.500 Haushalten (Haushalte gesamt ca. 6.700) gezogen und eine postalische schriftliche Haushaltebefragung von Mitte/Ende Mai bis Mitte Juni 2024 durchgeführt; die digitale Beantwortung der Fragen über eine online verfügbare Eingabemaske war ebenfalls

möglich. Die Netto-Rücklaufquote bezogen auf die angeschriebenen Haushalte betrug 24,5 % (1.590 verwertbare Fragebögen), die Rücklaufquote bezogen auf alle Haushalte im Untersuchungsgebiet 23,7 %. Damit ist die Repräsentativität gewährleistet, auch entsprechend den Vorgaben aus dem Leitfaden „Soziale Erhaltungsverordnungen in Hamburg – Leitfaden für die Praxis“ der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (S. 20). Darüber hinaus wurden zur Ermittlung der Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung Sekundäranalysen vorgenommen. Die gesamte Untersuchung wurde durchgeführt, um die schutzbedürftigen Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungsstruktur und städtebaulicher Struktur ermitteln und begründen zu können.

Repräsentativität ist gegeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Stichprobe die Grundgesamtheit in den für die Fragestellung relevanten Merkmalen (soziale Schichtung) widerspiegelt. Um die Repräsentativität der Untersuchung sicherzustellen, wurde eine Gewichtung der Datensätze aus dem Nettorücklauf durch Hochrechnung von – bei den Rückläufern unterrepräsentierten – Bevölkerungsteilen vorgenommen, um Schieflagen zu beseitigen. Für die Beurteilung der Schieflage in der Ausgangssituation wurden die ungewichteten Befragungsergebnisse – getrennt für die drei Untersuchungsgebiete (Barmbek-Nord, Barmbek-Süd und Jarrestadt) – mit Sekundärdaten abgeglichen. Hierbei wurden die Dimensionen Altersstruktur, Anteil Einpersonenhaushalte ab 18 Jahren nach Altersstruktur, Anteil Einpersonenhaushalte ab 18 Jahren nach Staatsangehörigkeit (deutsch, nicht-deutsch) sowie Anteil Haushalte mit minderjährigen Kindern einbezogen.

Neben den Daten aus der Haushaltebefragung wurden Sekundärdaten (u. a. amtliche Statistik/Statistik Nord, Einwohnermeldeamtsstatistik, ausschnittsweise Zensusdaten 2022) ausgewertet und in die Analyse einbezogen. Diese Daten liegen zumeist, aber nicht immer, bis auf die Ebene der Statistischen Gebiete vor.

Wenige Statistische Gebiete, und damit auch ihre Bevölkerung, sind zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb eines der drei Untersuchungsgebiete lokalisiert. Diese Fälle werden gemäß folgender Regel behandelt: Statistische Gebiete, deren Bevölkerung zu mindestens 50 % in einem der drei Untersuchungsgebiete verortet ist, fließen rechnerisch voll in die „sekundärdatenseitige“ Betrachtung des Untersuchungsgebiets ein. Sind weniger als 50 % der Bevölkerung des betrachteten Statistischen Gebiets in einem der drei Untersuchungsgebiete wohnhaft, wird dieses Gebiet rechnerisch nicht berücksichtigt.

2 Prognose nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen für die Wohnbevölkerung

2.1 Strukturmerkmale des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Ortsteil Jarrestadt im Stadtteil Winterhude und ist deckungsgleich mit dem Bereich, für den zwischen 2020 und 2023 eine Soziale Erhaltungsverordnung gleichen Namens bestand. Insgesamt leben in dem Untersuchungsgebiet fast 10.000 Menschen in knapp 7.000 Haushalten.

Die Jarrestadt grenzt im Norden an die Straße Wiesendamm und im Westen an die Barmbeker Straße. Südlich wird sie durch den Osterbekkanal begrenzt und östlich durch den Stadtteil Barmbek-Nord.

Die Jarrestadt in Winterhude zählt zu den bekanntesten Wohnsiedlungen der 20er Jahre. Unter Leitung des Oberbaudirektors Fritz Schumacher entstand sie als städtebaulich geschlossene Gesamtanlage. Für den Ortsteil ist eine einheitliche vier- bis sechsgeschossige Bebauung in einem dunkelroten Ziegel sowie mit weißen Sprossenfenstern prägend. Die überwiegende Zahl der Gebäude wurde als Kulturdenkmal eingestuft.

In der Jarrestadt sind keine U- oder S-Bahnhaltestellen vorhanden. Die nächstgelegenen U-Bahnhaltestellen sind die Haltepunkte Borgweg und Saarlandstraße nördlich des Gebietes (jeweils U3). Das Gebiet ist über mehrere Buslinien an die U- und S-Bahnstationen angebunden. Der Ortsteil ist durch eine urbane Mischung aus Gastronomie- und Einzelhandelsangeboten geprägt. Eine Konzentration dieser Angebote befindet sich in der Jarrestraße.

Um das prägende Stadtbild zu erhalten und den Verlust städtebaulicher Qualität zu verhindern, wurde für einen Großteil der Jarrestadt eine städtebauliche Erhaltungsverordnung erlassen. Eine kulturelle Besonderheit ist das überregional bekannte Kulturzentrum Kampnagel im südwestlichen Teil des Gebietes.

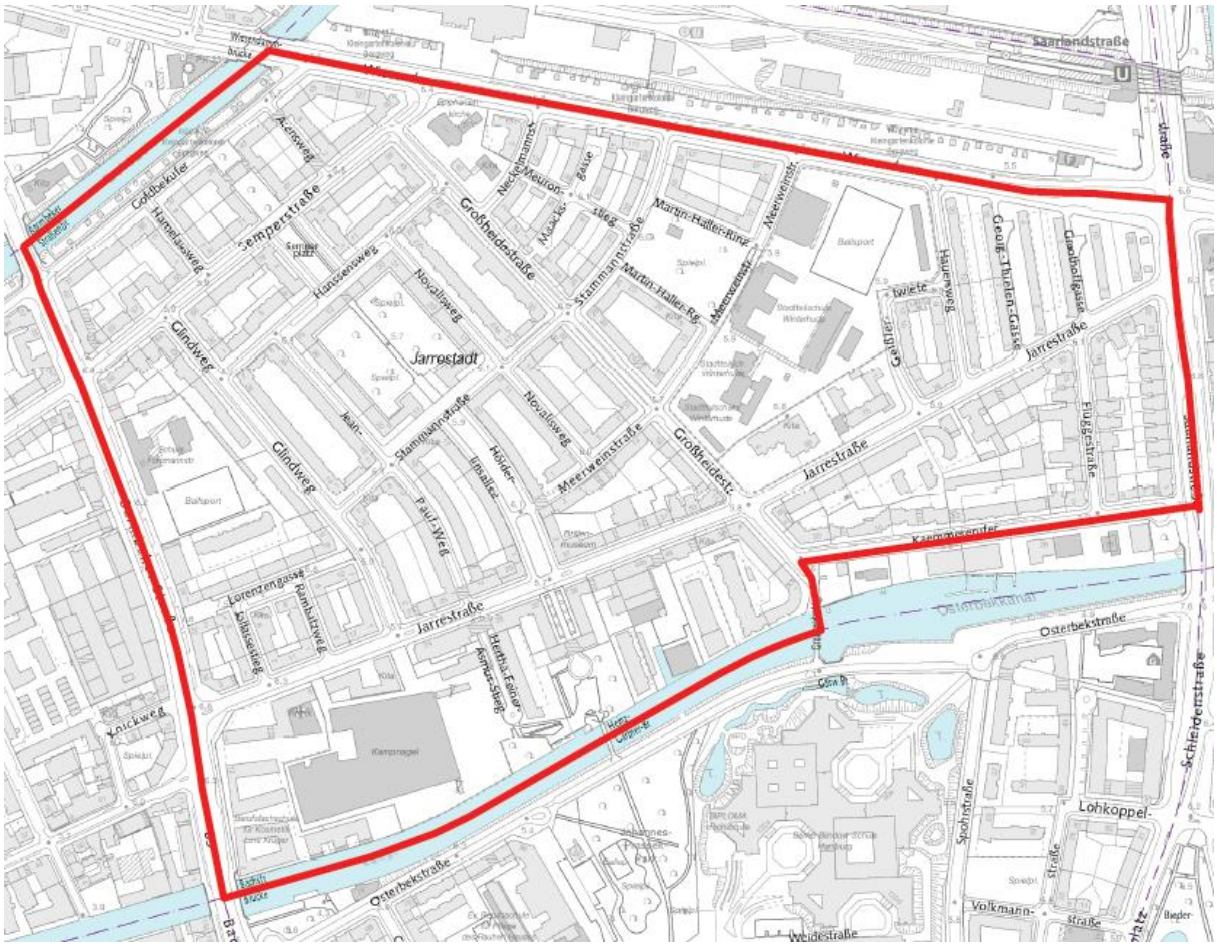

Karte: **Geltungsbereich Soziale Erhaltungsverordnung Jarrestadt** (Darstellung: Bezirksamt Hamburg-Nord, Kartengrundlage: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg; ohne Maßstab)

2.2 Aufwertungspotenzial des Wohngebäudebestandes

Im gesamten Gebiet wurde anhand folgender Indikatoren Aufwertungspotenzial festgestellt:

Das Untersuchungsgebiet weist eine homogene Baualtersstruktur auf. Mit 52 % dominieren die Wohnungen aus der Zwischenkriegszeit mit dem Baualter 1919 bis 1948 und prägen somit das Erscheinungsbild der Jarrestadt. Wohnungen der Nachkriegszeit aus den Baujahren 1949 bis 1960 nehmen 18 % des Bestandes ein. Lediglich 9 % der Wohnungen sind in den Jahren vor 1919 entstanden. Zwischen 1960 und 2009 entstanden 13 % der Wohnungen. 8 % der Wohnungen sind seit 2010 entstanden.

Der gebundene/geförderte Wohnungsbestand beträgt 107 und damit 1,7 % von insgesamt 6.249 Wohnungen im Untersuchungsgebiet und nimmt einen deutlich geringeren Anteil als in Hamburg insgesamt (7,9 %) ein. Von den relativ wenigen geförderten Wohnungen (Stand 2022) fällt im Untersuchungsgebiet bis 2027 mit ca. 81 % ein Großteil aus der Bindung.

Auch die Größe der Wohnungen spielt eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der Nachfrage im Gebiet. Die durchschnittliche Wohnung im Untersuchungsgebiet hat eine Größe von 63,8 m²,

durchschnittlich aufgeteilt in 2,5 Zimmer. Damit sind die Wohnungen im Untersuchungsgebiet vergleichsweise klein. Die durchschnittliche Wohnungsgröße beträgt in Hamburg-Nord 69 m² und in der Gesamtstadt 76 m². Die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche im Untersuchungsgebiet beträgt 48,9 m². Etwa 88 % der Wohnungen entfallen auf das Segment der Zwei- bis Drei-Zimmer-wohnungen, wobei der Anteil der Zweizimmerwohnungen mit 49 % besonders hoch ist. Dieser Wohnungsstruktur mit vielen kleinen (noch finanzierbaren) Wohnungen kommt, korrespondierend zur vorliegenden Haushaltsstruktur (rund 60 % Singlehaushalte im Gebiet, Hamburg zum Stand 2022 knapp 55 %) und auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine wichtige versorgungsstrukturelle Rolle zu.

Hier bietet sich ein Ansatzpunkt für mögliche mietwirksame Verbesserungen: Aufgrund der relativ geringen Größe der Wohnungen aus Zwischen- und Nachkriegszeit sind hier zukünftige Investitionen in bauliche Veränderungen absehbar (Sanierungen und Modernisierungen). Es besteht außerdem ein Aufwertungspotenzial durch Wohnungszusammenlegungen und Grundrissänderungen.

Der Wohnungsbestand ist überwiegend durch Wohnungen mit einer „Basisausstattung“ geprägt. Umfassende Modernisierungen oder gar „Luxusmodernisierungen“ liegen mehrheitlich nicht vor. Über 95 % der Wohnungen im Untersuchungsgebiet weisen eine zeitgemäße Ausstattung mit Bad und Sammelheizung auf. Auch das Vorhandensein von Freisitzen bei einem Großteil der Wohnungen (73 %) kann als gebietstypischer Standard gewertet werden. Weiteres Aufwertungspotenzial ist jedoch vorhanden. Lediglich 9 % aller Gebäude im Untersuchungsgebiet verfügen derzeit über einen Aufzug, was darauf schließen lässt, dass künftig zahlreiche Nachrüstungen erfolgen könnten. Außerdem geben hier die meisten Wohnungen weitere Spielräume für mietpreiswirksame Aufwertungen her, beispielsweise durch Ausstattungsmerkmale wie höherwertige Bodenbeläge (aktuell sind 42 % der Wohnungen damit ausgestattet) oder eine Fußbodenheizung in der überwiegenden Zahl der Wohnräume (trifft derzeit auf 6 % zu) sowie Einbauküchen und weiterreichende Badausstattungen. Diese Ausstattungsmerkmale sind bisher nur bei einer Minderheit der Wohnungen im Untersuchungsgebiet vorhanden und bergen somit in Zukunft ein großes Potenzial zur Aufwertung.

Im Untersuchungsgebiet überwiegt ein als normal anzusehender, dort üblicherweise anzutreffender Erhaltungszustand (einzelne, kleinere Schönheitsfehler) bei 63 % aller Gebäude. Sehr gepflegt ist gut ein Fünftel der Gebäude. Der Anteil der Gebäude mit einem mäßigen Erhaltungszustand beträgt 17 %. Auch wenn es hierbei lediglich um die äußere Erscheinung (Zustand von Fassaden) geht, die nicht zwingend mit der Innenausstattung der Wohnungen korreliert, ist ein gepflegtes Erscheinungsbild ein gutes Vermietungs- bzw. Verkaufsargument und zieht zudem vermehrt Zielgruppen aus höheren Einkommensgruppen an. Letztendlich kann dies auch Auswirkungen auf die Mietpreisgestaltung entfalten.

In 43 % des Wohnungsbestandes im Untersuchungsgebiet sind in den letzten fünf Jahren trotz der zeitweise bestehenden Schutzwirkung durch die Soziale Erhaltungsverordnung Modernisierungs-maßnahmen durchgeführt worden.

Der Anteil von Mietwohnungen (rund 92 % Haushalte von Haupt- und Untermieter, nur ca. 9 % Haushalte von Eigentümern bewohnt) überwiegt deutlich. Das Potenzial für künftige Umwandlungen in Wohnungseigentum ist aufgrund des beschriebenen Nachfragedrucks und der attraktiven Lage gegeben.

Auch der Rückbau und anschließende Neubau von Wohnraum ist angesichts des hohen Preisniveaus im Neubausegment eine mögliche Handlungsoption.

Bezüglich der Ausstattung und des Erscheinungsbildes ist weiteres Aufwertungspotenzial im Gebiet vorhanden und birgt somit die Gefahr von Mietpreissteigerungen.

2.3 Verdrängungspotenzial der Wohnbevölkerung

Das Verdrängungspotenzial wurde mittels folgender Indikatoren festgestellt:

2.3.1 Bewohner- und Haushaltsstruktur

Im Untersuchungsgebiet Jarrestadt leben knapp 10.000 Personen (Stand 2022). Von 2013 bis 2022 lag im Untersuchungsgebiet im Vergleich zur Gesamtstadt (+ 8,8 %) eine deutlich schwächere Bevölkerungsentwicklung (+ 1,9 %) vor. Der Anteil der Singlehaushalte liegt im Untersuchungsgebiet bei 60 %. Im Vergleich mit der Gesamtstadt (55 %, Stand 2022) wird damit ein knapp überdurchschnittlich hoher Wert erreicht.

Besonders von Verdrängung bedroht sind ältere einkommensschwache Personen. Zu diesem Personenkreis zählen die Empfänger von Grundsicherung im Alter nach SGB XII. Zum Stand 2022 ist diese Gruppe bezogen auf die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren im Untersuchungsgebiet mit 7,3 % geringer als in Hamburg insgesamt (8,5 %) ausgebildet. Auch im Jahr2018 rangierte die Quote unterhalb des gesamtstädtischen Niveaus, während sie in 2013 leicht oberhalb lag.

Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund ist im Untersuchungsgebiet mit 25 % deutlich geringer als in Hamburg insgesamt (39 %). Für Personen mit Migrationshintergrund ist der Zugang zum Wohnungsmarkt teils erschwert.

2.3.2 Bildung und Erwerbstätigkeit

Das Bildungsniveau beeinflusst die Chancen auf dem Arbeitsmarkt; zudem besteht eine enge Korrelation zwischen Bildung und Einkommen. Bezüglich des Verdrängungspotenzials sind Personen mit einem niedrigen Bildungsniveau eher gefährdet als Personen mit einem hohen Bildungsniveau. Für über die Hälfte der Haushalte im Untersuchungsgebiet (rund 60 %, höchster bisher erreichter Abschluss, Bezug alle Haushaltsmitglieder ab 15 Jahren) lässt sich als höchster Abschluss ein abgeschlossenes Studium (z. B. Bachelor, Master, Diplom) festhalten. Damit liegt im Vergleich zu Hamburg insgesamt (31,5 % Bachelor, Master, Diplom oder Promotion, Personen ab 15 Jahren, Stand 2022) ein überdurchschnittlicher Wert vor. Ein Grund ist der deutlich geringere Anteil von Seniorenhaushalten, die typischerweise niedrigere Bildungsabschlüsse aufweisen. Vor allem ziehen aber Haushalte mit höheren Bildungsabschlüssen in das Untersuchungsgebiet (77 % mit abgeschlossenem Studium bei Zugezogenen, 54 % bei Ortsansässigen). Der Schulabschluss wird als ein Indikator für die Sozialstruktur und für die Handlungskompetenz in Krisensituationen gewertet. Er gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die Konfliktbereitschaft, aber über die Fähigkeit, sich über eine Rechtslage zu informieren bzw. sie auf die eigene Situation zu beziehen, Rechte wahrzunehmen, Hilfen zu finden und sie auszuschöpfen (Behörden, Beratung/Initiativen, Rechtsanwalt). Eine Akademisierung, die als Indikator für eine Gentrifizierung gewertet wird, ist im Gebiet wie dargestellt bereits in Ansätzen zu erkennen.

Die Zahl der Erwerbstätigen ist überdurchschnittlich hoch, die Zahl der Transferleistungsempfänger dagegen unterdurchschnittlich ausgeprägt. In Relation zur Gesamtstadt liegt aktuell (2022) wie auch im Zeitverlauf 2013, 2018, 2022 in der Altersgruppe 0 bis 65 Jahre jeweils ein geringerer Anteil an

Personen vor, die Leistungen gemäß SGB II empfangen. Auch deshalb ist die Zahl der Haushalte mit niedrigen Einkommen im Vergleich zu Hamburg insgesamt eher gering. In Bezug auf die Erwerbstätigkeit dominieren im Untersuchungsgebiet mit 63 % die Beschäftigungsverhältnisse Angestellte/Beamte. 1 % der Bewohner sind Arbeiter und rund 7 % sind selbständig tätig. Der Anteil der Auszubildenden beträgt 1 %, der Anteil der Hausfrauen bzw. Hausmänner 1 %. 16 % der Einwohnerschaft sind Rentner. 8 % der Bewohnerschaft sind Schüler oder Studenten.

Im Untersuchungsgebiet liegt das gewichtete Äquivalenzeinkommen bei 2.841 €, womit eine im Vergleich zu Hamburg (2.390 €, Stand: 2022) insgesamt leicht überdurchschnittliche Einkommensstruktur vorliegt. Die Zahlen machen deutlich, dass im Untersuchungsgebiet eine Mischung aus sowohl gut verdienenden Hauhalten als auch einer breiten Schicht an Normalverdienern und einem geringeren Anteil an Haushalten mit vergleichsweise niedrigem Einkommen vertreten ist.

2.3.3 Wohnkostenbelastung

Ein wichtiger Indikator für die Einschätzung des Verdrängungspotenzials ist die Wohnkostenbelastung. Zur Berechnung der Wohnkostenbelastung wird die Miete (Warmmiete, inkl. Betriebs- und Heizkosten) ins Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen gesetzt. Im Untersuchungsgebiet beläuft sich die Wohnkostenbelastung pro Haushalt auf durchschnittlich 30 %. Die Haushalte tragen damit eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung.

Die mittlere Wohnkostenbelastung täuscht allerdings über die große Bandbreite der Belastung verschiedener Mieter hinweg. So trägt ein Viertel der Haushalte eine vergleichsweise geringe und gut tragbare Belastung von weniger als 20 % des Einkommens. Von einer kritischen Wohnkostenbelastung kann ausgegangen werden, wenn diese über 40 % des Haushaltsnettoeinkommens beträgt. Hiervon sind rund 18 % aller Haushalte betroffen. In der Gruppe der Haushalte mit einer kritischen Wohnkostenbelastung über 40 % des Haushaltsnettoeinkommens dominieren die Senioren-Singlehaushalte (41 %), Singlehaushalte unter 30 Jahre (24 %) und Alleinerziehende (20 %). Sie sind als besonders verdrängungssensibel zu charakterisieren.

2.3.4 Gebietsbindung der Bevölkerung

Eine lange Wohndauer ist ein Indiz für eine starke Identifikation und Verbundenheit mit dem Wohnort. Im Untersuchungsgebiet beträgt die durchschnittliche Wohndauer 12,9 Jahre und ist damit im Vergleich zu anderen Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung hoch ausgeprägt. Die Untersuchung zeigt, dass ca. 47 % der Haushalte bereits länger als 10 Jahre, 23 % zwischen 4 und 10 Jahren und 29 % bis zu 4 Jahre in derselben Wohnung leben.

Entsprechend der langen Wohndauer und der hohen Zufriedenheit mit dem Umfeld bestehen für 65 % der Haushalte keine Umzugsabsichten. 35 % der Haushalte erwägen in den nächsten Jahren eventuell (26 %) oder auf jeden Fall (9 %) umzuziehen. Insbesondere Wohngemeinschaften, jüngere Single- und Familienhaushalte mit minderjährigen Kindern und bedingt auch Paarhaushalte im Erwerbsalter wollen umziehen. Seniorenpaarhaushalte und Senioren-Singlehaushalte wollen in der Regel nicht umziehen. Dies ist jedoch eher mit einer vergleichsweise jungen (familiär ungebundenen) Bevölkerung und einem geringeren Anteil an Seniorenhaushalten zu begründen, als mit einer geringen Zufriedenheit mit dem Stadtteil.

Persönliche Umzugsmotive (Familie, Gesundheit) sind mit 47 % und eine zu kleine Wohnung (50 %) die häufigsten Umzugsgründe. Weitere häufige Umzugsgründe sind der Wunsch nach

Wohneigentum (rund 15 % – überwiegend Familien und Paarhaushalte) sowie berufliche Gründe (20 % – häufig berufstätige Singlehaushalte). Eine zu teure Wohnung wird von 21 % der Befragten als Umzugsgrund angegeben.

Die starke Verbundenheit mit dem Wohnumfeld spiegelt sich auch in einer hohen Zufriedenheit mit diesem wider. 97 % der befragten Haushalte sind mit dem Wohnumfeld sehr zufrieden oder eher zufrieden.

Die Verbundenheit mit dem Quartier hängt auch mit den nachbarschaftlichen Kontakten zusammen. Nur eine Minderheit von ca. 10 % kennt die Nachbarn kaum oder gar nicht. Häufig bestehen flüchtige nachbarschaftliche Kontakte (ca. 33 %). Fast die Hälfte der Haushalte hat ein intensiveres nachbarschaftliches Verhältnis mit gelegentlichen Hilfeleistungen (ca. 40 %) oder sogar Freundschaften (ca. 18 %).

Für die Wohnzufriedenheit und die sozialräumliche Gebietsbindung spielt auch das lokale Infrastrukturangebot eine wichtige Rolle. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Wohnbevölkerung die vorhandenen Infrastrukturen (u. a. Kultur- und Freizeitangebote, Grünanlagen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote, Gastronomie und ÖPNV) im Gebiet sehr intensiv nutzt.

2.4 Verdrängungsdruck im Gebiet

2.4.1 Mieten- und Kaufpreisstruktur

Die Bestandsmieten (Nettokaltmiete) im Untersuchungsgebiet belaufen sich auf durchschnittlich 10,76 €/m² (ohne mietpreisgebundene Wohnungen, ohne Wohngemeinschaften). Sie liegt damit 9 % über der Durchschnittsmiete in Hamburg in Höhe von 9,83 €/m² gemäß Hamburger Mietenspiegel 2023.

Bezüglich der durchschnittlichen Neuvermietungsmiete ist gegenüber der Bestandsmiete ein deutlicher Preissprung von ca. 1,74 €/m² (im Durchschnitt 12,50 €/m², + 16 %), zu verzeichnen. Besonders die Mietpreise aus älteren Mietverträgen können bei Neuvermietung an die ortsüblichen Vergleichsmieten angepasst werden. Die Differenz zwischen den Altverträgen (10 Jahre und älter) und den neu abgeschlossenen Mietverträgen liegt bei durchschnittlich 3,47 €/m² Wohnfläche, was einem Unterschied von bis + 38 % entspricht und damit deutlich über den Mietsteigerungsmöglichkeiten liegt, die im Rahmen von Bestandsmieterhöhungen zu erzielen sind. Daraus lässt sich ableiten, dass im Untersuchungsgebiet der Verdrängungsdruck auf weniger einkommensstarke Bevölkerungsgruppen steigt.

2.4.2 Abgleich zugezogene Haushalte und ortsansässige Haushalte

Die zugezogenen Personen sind im Mittel deutlich jünger als die ortsansässige Bevölkerung (als ortsansässig gelten Haushalte, die mehr als fünf Jahre in der Wohnung oder dem Stadtteil gewohnt haben). Im Vergleich zur ortsansässigen Wohnbevölkerung sind unter den Zugezogenen wesentlich mehr Singlehaushalte unter 30 Jahren. Zudem ist der Anteil von in Wohngemeinschaften lebenden Personen deutlich höher.

Die zugezogene Bevölkerung verfügt über höhere Einkommen als die ortsansässige Bevölkerung. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang der Wohndauer mit dem Einkommen. Konkret gilt: Je kürzer die Wohndauer, desto höher das Einkommen. Dies stellt einen klaren Hinweis auf einen vorliegenden Verdrängungsdruck dar. Aufgrund der höheren Einkommen der Zugezogenen liegt die

Wohnkostenbelastung der Zugezogenen, trotz deutlich höherer Nettokaltmieten, auf dem Niveau der Ortsansässigen (jeweils 30 %).

Ferner haben die Zugezogenen (trotz höherer Einkommen) seltener ein Auto, was eine höhere Wohnkaufkraft (Geld, das potenziell fürs Wohnen verwendet werden kann) impliziert. Eine zusätzliche Belastung der Parkraumsituation ist durch den Zuzug einkommensstärkerer Zielgruppen damit eher nicht verbunden.

Das Bildungsniveau der Zugezogenen ist deutlich höher. Ursächlich für diese Differenz ist neben dem sozialen Status das Alter der Bevölkerung. So lag der Anteil der Personen, die ihre Bildungslaufbahn mit der (Fach-)Hochschulreife oder dem Studium abgeschlossen haben, früher deutlich unter den heutigen Anteilen.

2.4.3 Wohnstatus und Eigentümerwechsel/Umwandlung

Gut ein Viertel der Vermietungsverhältnisse (Bezug: Haupt- und Untermiethaushalte) im Untersuchungsgebiet „Jarrestadt“ besteht gemäß Haushaltebefragung mit dem städtischen Wohnungsbauunternehmen SAGA oder einer Wohnungsbaugenossenschaft. Mieter bei Genossenschaften sind als Genossen zumeist besser vor Verdrängung und „Mietwucher“ geschützt als Mieter bei privaten Akteuren.

Die Zahl der Abgeschlossenheitsbescheinigungen zeigt im Allgemeinen ein „Privatisierungs- bzw. Umwandlungspotenzial“ an und ist damit ein Frühwarnindikator für kleinräumige Transformations- bzw. Verdrängungsprozesse. Allerdings ändert sich an der Art der Nutzungsüberlassung (Miete/Eigentum) meist erst dann etwas, wenn die Wohnungen tatsächlich (einzeln) verkauft werden. Aufgrund der erzielbaren Rendite und der kontinuierlichen Nachfrage nach Immobilien kann davon ausgegangen werden, dass weiterhin Umwandlungen im Gebiet stattfinden werden. Für das Untersuchungsgebiet lässt sich im Vergleich zu Hamburg insgesamt bei aggregierter Betrachtung des Zeitraums 2014 bis 2022 ein vom Niveau her erhöhtes Geschehen bei den Abgeschlossenheitsbescheinigungen feststellen (6,8 % vs. 3,3 % bezogen auf den Wohnungsbestand 2022). Bei Betrachtung eines kürzeren, aktuelleren Zeitraums – 2019 bis 2022 – ermittelt sich für das Untersuchungsgebiet mit 0,8 % ein geringerer Wert als für Hamburg insgesamt (1,9 % - bezogen auf den Wohnungsbestand 2022). In den Jahren 2020 und 2022 lagen keine, im Jahr 2021 15 Abgeschlossenheitsbescheinigungen vor. Das geringe Volumen dieser drei Jahre könnte auch in Zusammenhang mit der damals bestehenden Sozialen Erhaltungsverordnung „Jarrestadt“ (alt) i. V. m. der Umwandlungsverordnung nach § 172 BauGB verstärkt worden sein – in allen drei Untersuchungsgebieten (Barmbek-Nord, Barmbek-Süd und Jarrestadt) lässt sich eine „gleichgerichtete“ Entwicklung feststellen. Daneben trat im November 2021 auch die Umwandlungsverordnung nach § 250 Absatz 1 Satz 3 BauGB in Kraft.

2.4.4 Modernisierungs- und Investitionstrends

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden in 43 % der Bestandswohnungen bauliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Bei den durchgeführten Maßnahmen handelte es sich häufig um eine Kombination von Instandsetzungsmaßnahmen in Verbindung mit überwiegend energetischen Modernisierungsmaßnahmen wie dem Einbau neuer Fenster und der Modernisierung der Gebäudehülle. Umfassende Maßnahmen wie der Neuzuschnitt der Grundrisse, Wohnungszusammenlegungen oder der Fahrstuhleinbau stehen demgegenüber deutlich weniger im Fokus. In der Regel können die genannten Maßnahmen entsprechende Mietanpassungen nach sich ziehen.

2.5 Zusammenfassung

Nach Darstellung der Indikatoren ist festzuhalten, dass es im Untersuchungsgebiet ein Aufwertungs- und Verdrängungspotenzial gibt, welches in Verbindung mit einem sich verstärkenden Verdrängungsdruck mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Aufwertungs- und Umstrukturierungsprozess in Gang setzt und vertieft, der zu einer Verdrängung der ansässigen Wohnbevölkerung führt.

Für die Zukunft ist eine weitere Aufwertung im Untersuchungsgebiet Jarrestadt zu erwarten. Ohne Steuerung dieses Prozesses ist die Zusammensetzung der aus städtebaulicher Sicht bewährten und auf das Gebiet angewiesenen Bevölkerung gefährdet. Es ist deshalb geboten, bauliche Veränderungen im Wohnungsbestand mit Auswirkungen auf die Angebotsstruktur und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen (in Verbindung mit der Umwandlungsverordnung) unter den zusätzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu stellen, um die Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass im gesamten Untersuchungsgebiet sowohl die Anwendungsvoraussetzungen als auch die Anwendungsmöglichkeiten für eine Soziale Erhaltungsverordnung gegeben sind.

2.6 Abschätzung möglicher städtebaulicher Folgen von Aufwertung und Verdrängung

Ziel der Sozialen Erhaltungsverordnung ist nicht, einzelne Mieter vor einer Verdrängung aus ihrer Wohnung aufgrund von Mietpreisanhebungen zu schützen. Entscheidend ist – neben der Frage, ob potenziell Verdrängungsprozesse zu befürchten sind – ob negative städtebauliche Folgen zu erwarten sind. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn günstiger Wohnraum in einem Quartier entfällt, so dass in anderen Stadtteilen entsprechender Ersatz geschaffen werden müsste oder wenn sozialräumliche Polarisierungen im Stadtgebiet verstärkt bzw. soziale Netzwerke geschwächt werden.

Für das Untersuchungsgebiet Jarrestadt lässt sich festhalten, dass aufgrund des vorhandenen Aufwertungspotenzials die Gefahr besteht, dass bei einer fortgesetzten Modernisierungstätigkeit weiterer preisgünstiger Wohnraum entfällt, der an anderer Stelle neu geschaffen werden müsste.

Gleichzeitig besteht stadtweit und auch im Untersuchungsgebiet selbst eine hohe Nachfrage nach und ein hoher Bedarf gerade auch an kleinen/kleineren Wohnungen. Durch potenzielle Wohnungszusammenlegungen kleinerer Wohnungen wäre diese wichtige Versorgungsfunktion gefährdet. Diese Funktion kann durch den Schutz der bestehenden Wohnungsstruktur erhalten werden.

Bereits heute müssen Mieter ihre Wohnung aufgrund der teils hohen Wohnkostenbelastung aufgeben und umziehen. Aufgrund des geringen Bestands an Sozialwohnungen wird für viele Haushalte ein Umzug innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht möglich sein. Ein Ausweichen in preisgünstigere Wohnlagen würde unerwünschte Segregationsprozesse im Stadtgebiet verstärken und unerwünschte soziale Folgewirkungen nach sich ziehen.

Zudem lösen Verdrängungsprozesse zusätzlichen Nachfragedruck an anderer Stelle der Stadt aus, was dort zu Preissteigerungen und Verdrängungseffekten führen kann.

Bei Berücksichtigung einer tendenziell jüngeren Bewohnerschaft und einem erhöhten Anteil an potenziell mobileren Einpersonenhaushalten lässt sich eine Gebietsbindung und Vernetzung

aufzeigen, die sich u. a. in der intensiven Nutzung der Infrastrukturen und der Zufriedenheit mit dem Gebiet/Wohnumfeld zeigt. Ein unfreiwilliger Umzug aus dem Gebiet würde für einen Großteil der davon betroffenen Haushalte mit dem Verlust eben dieser Gebietsbindungen einhergehen und die vorhandenen intakten (sozialen) Netzwerke schwächen. Eine (weitere) Veränderung der Bevölkerungsstruktur würde erhebliche Anpassungsbedarfe im Bereich der infrastrukturellen Ausstattung im Untersuchungsgebiet nach sich ziehen, beispielsweise im Bereich der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder. Neben einer Über- oder Unterauslastung der vorhandenen Infrastruktur im Untersuchungsgebiet kann die Verdrängung der angestammten Wohnbevölkerung auch dazu führen, dass andernorts bestehende Kapazitäten nicht voll ausgelastet werden. Damit würde sich eine insgesamt ineffiziente und kostenintensive Versorgungsinfrastruktur ergeben.

Diese negativen städtebaulichen Folgen gingen nicht zuletzt auch mit erheblichen Kosten für die öffentliche Hand einher, insbesondere durch die notwenige Bereitstellung (zusätzlichen) bezahlbaren, mithin also öffentlich geförderten Wohnraums, und/oder die Bereitstellung von Infrastruktur an anderer Stelle.

3 Rechtliche Wirkung und Abwägung

Vor dem Hintergrund der Prognose nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen für die Wohnbevölkerung ist es aus besonderen städtebaulichen Gründen zweckmäßig und geboten, für das Untersuchungsgebiet eine Soziale Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als angemessenes und wirksames Instrument zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erlassen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen begründet. Die Erhaltungsverordnung tritt neben das geltende Planrecht. Durch die Erhaltungsverordnung wird gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen begründet. Ob die Voraussetzungen für die Versagung einer Genehmigung im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben gegeben sind, ist erst im Rahmen der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag zu prüfen. Es handelt sich somit um ein zweistufiges Verfahren.

Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BauGB ist unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen.

Infolge einer zu erwartenden Aufwertung des Wohnungsbestandes und der damit einhergehenden Verdrängung von erheblichen Teilen der im Gebiet ansässigen Wohnbevölkerung können, wie vorhergehend beschrieben, negative städtebauliche Folgen eintreten.

Wie die Repräsentativuntersuchung belegt, würden die Folgen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, weil

- die starke Nachfrage des Gebiets als attraktiver, innenstadtnaher Wohnstandort zusammenfällt mit einem allgemein angespannten Wohnungsmarkt in der Gesamtstadt.
- in Folge des hieraus resultierenden hohen Nachfragedrucks die Miet- und Kaufpreise im Untersuchungsgebiet erheblich gestiegen sind.

- es im Untersuchungsgebiet einen erheblichen Anteil an Haushalten gibt, die auf den Erhalt des preiswerten Wohnraums angewiesen sind bzw. weil es sich um Haushalte handelt, die bereits heute eine kritisch hohe Wohnkostenbelastung tragen. Hierbei handelt es sich häufig um die langjährig ortsansässige Bevölkerung des Untersuchungsgebiets.
- aufgrund der stark ausgeprägten Gebietsbindung der ortsansässigen Wohnbevölkerung ein unfreiwilliger Umzug aus dem Gebiet für einen Großteil der davon betroffenen Haushalte mit dem Verlust dieser Gebietsbindungen einhergehen würde. Der unfreiwillige Fortzug der angestammten Wohnbevölkerung würde die bestehenden lokalen Netzwerke schwächen.
- neben dem hohen Nachfragedruck auch die Modernisierungsaktivitäten zu einem Verlust an preiswertem Wohnraum führen können. Gehobene Wohnstandards sind zwar bisher im Untersuchungsgebiet die Ausnahme, entsprechend hoch sind jedoch die Aufwertungspotenziale.
- die hohe Zahl an kleinen Wohnungen die Gefahr von Zusammenlegungen oder Grundrissänderungen birgt.
- aufgrund des hohen Nachfragedrucks die Gefahr einer zunehmenden Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen besteht und damit eine weitere Reduzierung des Bestandes an Mietwohnungen einhergeht. Vor dem Hintergrund des sehr hohen Kaufpreisniveaus im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass der Großteil der angestammten Haushalte als potenzielle Käufer für diese Wohnungen nicht in Frage kommt.

Die Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass einer Sozialen Erhaltungsverordnung liegen vor. Es besteht daher ein öffentliches Interesse am Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Untersuchungsgebiet, um die aufgezeigten negativen städtebaulichen Folgen zu verhindern

In Verbindung mit der Umwandlungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB und der Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB, ist das Schutzinstrument der Sozialen Erhaltungsverordnung in besonderem Maße geeignet, den festgestellten Verdrängungseffekten entgegenzuwirken.

Der Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung stellt – neben den bereits durch das geltende Planrecht eingetretenen Beschränkungen – einen Eingriff in das Eigentumsrecht bzw. die Baufreiheit gem. Art. 14 des Grundgesetzes dar. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses am Erhalt der vorhandenen Struktur der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung mit dem privaten Interesse der Eigentümer, nicht einem weiteren Genehmigungsverfahren unterworfen und gegebenenfalls nicht an der beabsichtigten Veränderung gehindert zu werden, ist dieser Eingriff jedoch gerechtfertigt.

Durch den Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung wird zunächst nur ein eigenständiger Genehmigungsvorbehalt eingeführt. Die zweite Stufe (Genehmigungsverfahren nach § 173 BauGB) tritt erst ein, wenn der Eigentümer ein konkretes Vorhaben auf seinem Grundstück verfolgt. Die Belange der Grundstückseigentümer werden durch das der Erhaltungsverordnung folgende Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt. Nach § 173 Abs. 3 BauGB sind vor der Bescheidung des Antrags mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

Dem Genehmigungsvorbehalt nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB unterliegen der Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen sowie in Verbindung mit der Umwandlungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB auch die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum. Es besteht darüber hinaus ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB.

3.1 Rückbau einer baulichen Anlage

Der Rückbau stellt die weitreichendste Maßnahme an einer baulichen Anlage dar und schließt den teilweisen Rückbau mit ein. Für den Rückbau von Wohngebäuden ist die Genehmigung zu erteilen, wenn auf die Genehmigung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB ein Rechtsanspruch besteht. Eine Abbruchgenehmigung kann in bestimmten Fällen erteilt werden, wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, nach denen durch den Rückbau keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf die Struktur der Wohnbevölkerung und die benannten städtebaulichen Folgen in dem Gebiet zu befürchten sind, wie z. B. bei der Verpflichtung, Ersatzwohnraum in gleicher Anzahl, Größe und Struktur sowie entsprechender Miete oder Sozialwohnungen in gleicher Anzahl, Größe und Struktur innerhalb des betreffenden Gebiets neu zu schaffen.

3.2 Änderung einer baulichen Anlage

Der Genehmigungsvorbehalt erfasst sowohl äußere als auch innere Änderungen baulicher Anlagen: Umbau, Ausbau, Erweiterung, Modernisierung und ggf. Instandsetzung. Grundsätzlich fallen darunter auch kleinere bauliche Veränderungen, die nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung von beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen sind der Einbau besonderer, als überdurchschnittlich einzuordnende Ausstattungen wie z. B. Einbauküche, Fahrstuhl, Nebenräume im Gebäude oder hochwertiges Fußbodenmaterial und Grundrissänderungen sowie insbesondere Wohnungszusammenlegungen kritisch zu überprüfen. Die Ausstattung der Wohnungen mit Bad und Sammelheizung sowie Isolierverglasung und Balkonen ist heute, zumindest für das Untersuchungsgebiet, als zeitgemäß einzuschätzen. Eine abschließende Differenzierung nur nach Art der Maßnahme lässt sich nicht allgemeingültig treffen. Eine Genehmigung von Änderungen ist im Einzelfall nach den jeweiligen konkreten Umständen und Gegebenheiten zu prüfen und zu entscheiden.

3.3 Nutzungsänderung

Nutzungsänderungen sind Änderungen der Nutzungsweisen, durch die der Anlage eine von der bisherigen Nutzung rechtserheblich abweichende Zweckbestimmung gegeben wird. Umnutzungen von Wohn- in Gewerberäume im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung können neben einer Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch einer Genehmigung nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz bedürfen.

3.4 Begründung von Wohnungs-/Teileigentum (Umwandlung von Mietwohnungen)

Im Baugesetzbuch werden die Landesregierungen ermächtigt, für Grundstücke in den Gebieten der Sozialen Erhaltungsverordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung erfolgen darf. Von dieser Möglichkeit hat die Freie- und Hansestadt Hamburg mit der Umwandlungsverordnung vom 8. Oktober 2024 Gebrauch gemacht (HmbGVBl. 2024, Nr. 28, S. 507). Die Umwandlungsverordnung erstreckt sich auf sämtliche hamburgischen Gebiete nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Entsprechend wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Sozialen Erhaltungsverordnung die geltende Umwandlungsverordnung auch im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Jarrestadt Anwendung finden.

Gemäß § 1 der Umwandlungsverordnung ist die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum gem. § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert am 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306), in der jeweils geltenden Fassung an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BauGB ist unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen.

Ferner gilt derzeit, befristet bis 31.12.2025, in ganz Hamburg die Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs vom 2. November 2021 (HmbGVBl. 2021, Nr. 72, S. 731), welche die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen unter Genehmigungsvorbehalt stellt. Nach § 250 Abs. 7 BauGB geht diese Vorschrift der Umwandlungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB vor. Letztere findet demnach in Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung nur noch Anwendung bei Gebäuden mit fünf oder weniger Wohnungen.

3.5 Vorkaufsrecht

Mit dem Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung ist der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit gegeben, das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB auszuüben, wenn dadurch Entwicklungen eingeschränkt oder unterbunden werden können, die dem Erhaltungsziel widersprechen. Der Käufer kann gemäß § 27 BauGB die Ausübung des Vorkaufsrechtes abwenden.